| Anspruch F (an Bausparkassen)      |   |      |
|------------------------------------|---|------|
| aus d                              | em über eine Bausparsumme von (mehr oder weniger)                   | Euro |
| abgeschlossenen Bausparvertrag Nr, |   |      |
| insbesondere Anspruch auf          |   |      |
| 1.                                 | Auszahlung des Bausparguthabens nach Zuteilung                      |      |
| 2.                                 | Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme |      |
| 3.                                 | Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung                        |      |
| 4.                                 | das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrags  |      |
| 5.                                 | auf   |      |
|                                    |   |      |

| Anspruch G  |  |
|---|--|
| (Hinweis: betrifft Anspruch an weitere Drittschuldner bzw. schon aufgeführte Drittschuldner, soweit Platz unzureichend) |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |
|   |  |

## Berechnung des pfändbaren Nettoeinkommens

(betrifft Anspruch A und B)

Von der Pfändung sind ausgenommen:

- Beträge, die unmittelbar auf Grund steuer- oder sozialrechtlicher Vorschriften zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind, ferner die auf den Auszahlungszeitraum
  entfallenden Beträge, die der Schuldner nach den Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze zur
  Weiterversicherung entrichtet oder an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten Krankenversicherung leistet, soweit diese Beträge den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 2. Aufwandsentschädigungen, Auslösegelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahren-, Schmutz- und Erschwerniszulagen, soweit sie den Rahmen des Üblichen nicht übersteigen;
- 3. ein Viertel der für die Leistung von Mehrarbeitsstunden gezahlten Teile des Arbeitseinkommens;
- 4. die Hälfte der nach §850a Nummer 2 ZPO (z. B. Urlaubs- oder Treuegelder) gewährten Bezüge und Zuwendungen;
- 5. Weihnachtsvergütungen bis zu einem Viertel des monatlichen Arbeitseinkommens, höchstens aber bis zur Hälfte des in §850a Nummer 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Höchstbetrages;
- 6. Heirats- und Geburtsbeihilfen, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
- 7. Erziehungsgelder, Studienbeihilfen und ähnliche Bezüge;